

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \*Verordnung (EWG) Nr. 1549/82 des Rates vom 8. Juni 1982 zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmten roten oder grünen Gemüsepaprika der Tarifstelle ex 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs . . . . . 1**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1550/82 des Rates vom 8. Juni 1982 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1982/83) . . . . . 2**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1551/82 des Rates vom 8. Juni 1982 zur Aussetzung der Anwendung von mit der Verordnung (EWG) Nr. 3804/81 festgesetzten Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Malta . . . 7**
- Verordnung (EWG) Nr. 1552/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1553/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1554/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1555/82 der Kommission vom 15. Juni 1982 über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . . 15
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1556/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckerssektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82 . . . . . 17**
- \*Verordnung (EWG) Nr. 1557/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder . . . . 19**

Inhalt (Fortsetzung)

<b>*Verordnung (EWG) Nr. 1558/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft eingeführt worden sind . . . . .</b>	<b>21</b>
<b>*Verordnung (EWG) Nr. 1559/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können . . .</b>	<b>23</b>
Verordnung (EWG) Nr. 1560/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Polen . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 1561/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien .	26
Verordnung (EWG) Nr. 1562/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Spanien	28
Verordnung (EWG) Nr. 1563/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 1564/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 1565/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse . . . .	34
Verordnung (EWG) Nr. 1566/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	36
Verordnung (EWG) Nr. 1567/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand . . . . .	38
Verordnung (EWG) Nr. 1568/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .	40

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

82/396/EWG :

- \*Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1982 zur Ermächtigung Griechenlands zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages ergriffen werden können . . . . . 42

82/397/EWG :

- \*Beschuß der Kommission vom 14. Juni 1982 zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhr von Polypropylenfolie für Kondensatoren mit Ursprung in Japan und zur Verfahrenseinstellung . . . . . 44

82/398/EWG :

- \*Beschuß der Kommission vom 14. Juni 1982 zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Bodenstaubsaugern mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen . . . . . 47

---

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/82 der Kommission vom 15. Juni 1982 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 170 vom 16. 6. 1982) . . . . . 50

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1549/82 DES RATES**

vom 8. Juni 1982

**zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmten roten oder grünen Gemüsepaprika der Tarifstelle ex 07.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

Die gemeinschaftliche Produktion der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ware ist zur Deckung des Bedarfs der Verwendungsindustrien der Gemeinschaft nicht ausreichend. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis bei 10 % auszusetzen.

Eine genaue Beurteilung der kurzfristigen Entwicklung der Wirtschaftslage auf dem betreffenden Sektor ist schwierig. Es empfiehlt sich daher, diese Aussetzungsmaßnahme nur für einen vorübergehenden Zeitraum zu treffen und ihre Geltungsdauer unter Berücksichtigung

der Gemeinschaftserzeugung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1982 wird der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für roten oder grünen Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücken, mit einem Feuchtigkeitsgehalt bis zu 9,5 %, aber nicht weiter zubereitet, der Tarifstelle ex 07.04 B I bei 10 % ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. EYSKENS

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1550/82 DES RATES**

vom 8. Juni 1982

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1982/83)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(1)</sup> sieht in Artikel 21 vor, daß bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko, die in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 12. März 1977<sup>(2)</sup> aufgeführt sind, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 50 000 Hektoliter zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Diese Weine müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger gestellt werden. Das Zollkontingent ist somit für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1983 zu eröffnen.

Für die Weine gilt der Frei-Grenze-Referenzpreis. Damit für sie das Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, ist Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81<sup>(4)</sup> einzuhalten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in den Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Marokko und andererseits nach den Wirtschaftsaus-

sichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im vorliegenden Fall stehen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Daten zur Verfügung, die nach den in Betracht kommenden Weinarten aufgeschlüsselt sind, und selbst stichhaltige Einfuhr-Vorausschätzungen sind nicht möglich. Bei dieser Sachlage scheint es zweckdienlich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge in Quoten vorzusehen, welche die Aufnahmemöglichkeiten für diese Weine auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 50 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen jeweils bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

(1) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1977, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1983 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Hektoliter für folgende Waren mit Ursprung in Marokko eröffnet :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben : C. andere : — Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen : Berkane, Sais, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemmour, Zennata, mit einem Gehalt an Alkohol von 15 % vol. oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Liter oder weniger

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die für diese Weine anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet die Republik Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 3511/81<sup>(1)</sup> berechneten Zollsätze an.

(3) Diese Weine sind der Einhaltung des Freigrenze-Referenzpreises unterworfen.

Damit diese Weine in den Genuß dieses Zollkontingents kommen, muß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erfüllt sein.

(4) Jedem dieser Weine muß bei der Einfuhr eine von der zuständigen marokkanischen Behörde entsprechend dem im Anhang enthaltenen Muster erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigefügt sein.

### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 festgesetzte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate des Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; als Quoten, die vorbehalten des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1983 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt :

(in Hektoliter)

Benelux	4 000
Dänemark	2 350
Deutschland	5 000
Griechenland	950
Frankreich	4 650
Irland	1 700
Italien	2 350
Vereinigtes Königreich	4 000

(3) Die zweite Rate des Kontingents, d. h. 25 000 Hektoliter, bildet die Reserve.

### Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die vorgesehenen Quoten unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

### Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1983.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 14. 12. 1981, S. 1.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1983 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve der am 15. März 1983 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. April 1983 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1983 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1983 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 3 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1982.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedsstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. EYSKENS

ANHANG

<p>1. المصدر - Eksportør - Ausführer - Exporter - Exportateur - Esportatore - Exporteur - Εξαγωγέας.</p>	<p>2. الرقم - Nummer - Nummer - Number - Numéro - Numero - Nummer - Αριθμός</p>	<p>00000</p>	
<p>4. المرسل إليه - Modtager - Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatarlo - Geadresseerde - Παραλήπτης:</p>	<p>3 (Ursprungsbezeichnung garantierende Stelle)</p>		
<p>6. وسيلة النقل - Transportmiddel - Beförderungsmittel - Means of transport - Moyen de transport - Mezzo di trasporto - Vervoermiddel - Μεταφορικό μέσο:</p>	<p>5. شهادة التسمية الاصلية  <b>CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE          BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG          CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN          CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE          CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE          CERTIFICAAT VAN BENAMING VAN OORSPRONG          ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΝΟΜΑΣΙΑΣ ΠΡΟΕΛΕΥΣΕΩΣ</b></p>		
<p>8. مكان الامراع - Losningssted - Entladungsart - Place of unloading - Lieu de déchargement - Luogo di sbarco - Plaats van lossing - Τόπος εκφορτώσεως:</p>	<p>7. (Ursprungsbezeichnung)</p>		
<p>9. الانواع والارقام ، عدد ونوع الطرود          Mærker og numre, kollienes antal og art          Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke          Marks and numbers, number and kind of packages          Marques et numéros, nombre et nature des colis          Marca e numero, quantità e natura dei colli          Merken en nummers, aantal en soort der colli          Σήματα και αριθμοί, αριθμός και είδος τών δεμάτων</p>	<p>10. الوزن الخام          Bruttovægt          Rohgewicht          Gross weight          Poids brut          Peso lordo          Brutogewicht          Μεικτό βάρος</p>	<p>11. لترات          Liter          Liter          Litres          Litres          Litri          Liter          Λίτρα</p>	
<p>12. لترات (بالحروف) - Liter (i bogstaver) - Liter (in Buchstaben) - Litres (in words) - Litres (en lettres) - Litri (in lettere) - Liter (voluit) - Λίτρα (όλογράφως):</p>			
<p>13. تأشيرة الهيئة المرسله - Påtegning fra udstedende organ - Bescheinigung der erteilenden Stelle - Certificate of the issuing authority - Visa de l'organisme émetteur - Visto dell'organismo emittente - Visum van de instantie van afgifte - Θεώρηση εκδίδοντος οργανισμού:</p>			
<p>14. تأشيرة الحمارك - Toldstedets attest - Sichtvermerk der Zollstelle - Customs stamp - Visa de la douane - Visto della dogana - Visum van de douane - Θεώρηση τελωνείου</p>	<p>(Oversættelse se nr. 15 — Übersetzung siehe Nr. 15 — see the translation under No 15 — Voir traduction au n° 15 — Vedi traduzione al n. 15 — Zie voor vertaling nr. 15 — Βλέπε μετάφραση στον άριθ. 15)</p>		

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i ..... området og ifølge marokkansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: ».....«.  
Alkohol tilsat denne vin er alkohol fremstillet af vin.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk ..... gewonnen wurde und ihm nach marokkanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird.  
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of ..... and is considered by Moroccan legislation as entitled to the designation of origin '.....'.  
The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de ..... et est reconnu, suivant la loi marocaine, comme ayant droit à la dénomination d'origine «.....».  
L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di ..... ed è riconosciuto, secondo la legge marocchina, come avente diritto alla denominazione di origine «.....».  
L'alcole aggiunto a questo vino è alcole di origine vinica.

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van ..... en dat volgens de Marokkaanse wetgeving de benaming van oorsprong „.....“ erkend wordt.  
De aan deze wijn toegevoegde alcohol is alcohol, uit wijn gewonnen.

Πιστοποιείται ότι ο οίνος που περιγράφεται στο παρόν πιστοποιητικό έχει παραχθεί στη ζώνη ..... και αναγνωρίζεται, σύμφωνα με τη νομοθεσία του Μαρόκου, ότι δύναται να φέρει ονομασία προελεύσεως «.....».  
Η αλκοόλη που έχει προστεθεί σε αυτόν τόν οίνο είναι οίνικης προελεύσεως.

16. (\*)

يحفظ بهذه الخانة لمعلومات اخرى من الدولة المصدرة

(\*) Rubrik forbeholdt eksportlandets andre angivelser.

(\*) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

(\*) Space reserved for additional details given in the exporting country.

(\*) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.

(\*) Spazio riservato per altre indicazioni del paese esportatore.

(\*) Ruimte bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.

(\*) Χώρος προοριζόμενος για συμπληρωματικά στοιχεία που χορηγεί η χώρα εξαγωγής

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1551/82 DES RATES****vom 8. Juni 1982****zur Aussetzung der Anwendung von mit der Verordnung (EWG) Nr. 3804/81 festgesetzten Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Malta**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 2 des Anhangs I zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta hat die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 3804/81<sup>(1)</sup> die Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Malta für 1982 festgesetzt. In diesem Artikel ist vorgesehen, daß, wenn die Einfuhren einer Ware für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 v. H. der festgesetzten Höhe liegen, die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aussetzt.

Aus den Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1980 und 1981 geht hervor, daß die Einfuhren einiger Waren, für die ein Plafond gilt, in diesen Jahren 90 v. H. der für sie festgesetzten Plafonds nicht erreicht haben. Die Gemeinschaft hat daher ab 1. Januar 1982 die Anwendung der Plafonds für die Einfuhr der betreffenden Waren auszusetzen. Es empfiehlt sich

jedoch, die Entwicklung dieser Einfuhren mit einer statistischen Überwachung zu verfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 1. Januar 1982 wird die Anwendung der durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3804/81 festgesetzten Plafonds für die Einfuhren von anderen Geweben aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs und von Oberkleidung, Bekleidungszubehör und anderen Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, die unter den laufenden Nummern I M 2 beziehungsweise I M 4 des Anhangs der genannten Verordnung angegeben sind, ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren unterliegen weiterhin der gemeinschaftlichen Überwachung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. EYSKENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 13.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1552/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juni 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	107,79
10.01 B II	Hartweizen	146,74 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	62,29 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	81,86
10.04	Hafer	59,68
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	96,01 <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	69,89 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	98,69 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	166,33
11.01 B	Mehl von Roggen	102,65
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	241,14
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	176,93

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1553/82 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juni 1982**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl**  
**und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juni 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	4,09	4,09	4,09
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,28	7,28	7,28	7,28
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,44	5,44	5,44	5,44
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,34	6,34	6,34	6,34

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/81<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(9)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(10)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(11)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 14. und am 15. Juni 1982 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	30,00 (1)
15.07 A I b)	25,50 (1)
15.07 A I c)	33,00 (1)
15.07 A II a)	33,00 (2)
15.07 A II b)	56,00 (3)

(1) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(2) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(3) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	5,61
07.03 A II	5,61
15.17 B I a)	12,75
15.17 B I b)	20,40
23.04 A II	2,64

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1555/82 DER KOMMISSION**

vom 15. Juni 1982

**über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Arabische Republik Ägypten  
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 140 000 Tonnen Getreide an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfefaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(7)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

## ANHANG

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Arabische Republik Ägypten
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ägypten
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 102 200 Tonnen (140 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 7 Partien von 12 750 Tonnen + 1 Partie von 12 950 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :  
Office National Interprofessionnel des Céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, 75007 Paris, télex 270 807
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
  - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse)
  - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
  - in Säcken<sup>(1)</sup>
  - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 650 g oder
  - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 375 g
  - Eigengewicht der Säcke : 68 kg
  - Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe  
„WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO EGYPT“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 28. Juni 1982, um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 10. — 31. Juli 1982 (Partien 1, 2, 3, 4)  
1. — 31. August 1982 (Partien 5, 6, 7, 8)
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

---

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1556/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im  
Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1981/82**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1207/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor<sup>(5)</sup> sind die von den Zucker- und den Isoglukoseherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das Wirtschaftsjahr 1981/82 zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. Juli 1982 festzusetzen und vor dem 1. August 1982 zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 28 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge festzusetzen und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglukose ist auf 40 v. H. des Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglukose<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2545/81<sup>(7)</sup>, sieht unter XIV a) vor, daß bei der Erhebung der

Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgabe der am 1. April des betreffenden Wirtschaftsjahres anwendbare repräsentative Kurs gilt. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 sind diese Abschlagszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 jedoch vor dem 1. August 1982 zu erheben. Für die Erhebung dieser Abschlagszahlungen ist daher ein durchschnittlicher Umrechnungskurs vorzusehen, der die Änderungen der repräsentativen Kurse während des betreffenden Zeitraums berücksichtigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzt :

- a) auf 0,470 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 7,043 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,376 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose.

*Artikel 2*

Der bei der Umrechnung der in Artikel 1 genannten Einheitsbeträge in Landeswährung anzuwendende Umrechnungskurs ist der während des Wirtschaftsjahres 1981/82 geltende repräsentative Kurs. Wurde dieser Kurs im Laufe dieses Zeitraums geändert, so entspricht der anzuwendende Umrechnungskurs dem pro rata temporis berechneten Durchschnitt der während desselben Wirtschaftsjahres geltenden repräsentativen Kurse.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 51.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1557/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bei der Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 soll die Feststellung der Preise ab 28. Juni 1982 anhand der Anwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates<sup>(2)</sup>, eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder geschehen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Durchführungsbestimmungen zur genannten Verordnung für die Feststellung der Marktpreise festgelegt worden. Somit sind also die Einzelheiten betreffend die Feststellung der Marktpreise und ihre Übermittlung festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bezieht sich grundsätzlich auf die folgenden Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen, welche in die fünf Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 eingestuft worden sind :

- a) Schlachtkörper von männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als zwei Jahren :  
U 2, U 3, R 2, R 3, R 4, O 2, O 3 ;
- b) Schlachtkörper von anderen männlichen, nicht kastrierten Tieren : R 3 ;
- c) Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren :  
U 3, U 4, R 3, R 4, O 3, O 4 ;

d) Schlachtkörper von weiblichen Tieren, die bereits gekalbt haben : R 2, R 3, R 4, O 2, O 3, O 4, P 2, P 3 ;

e) Schlachtkörper von anderen weiblichen Tieren :  
U 2, U 3, R 2, R 3, R 4, O 2, O 3, O 4.

(2) Die Feststellung der Marktpreise auf einzelstaatlicher Ebene geschieht folgendermaßen :

- a) die Preise werden in von jedem Mitgliedstaat bestimmten Notierungszentren festgestellt ;
- b) die Feststellung der Preise erfolgt wöchentlich und betrifft die im Laufe der vergangenen Woche festgestellten Preise ;
- c) die Preise werden nach Vornahme etwaiger Korrekturen gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 für jede einzelne Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse mitgeteilt und in Landeswährung ausgedrückt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Donnerstag 12 Uhr einer jeden Woche die gemäß diesem Artikel festgestellten Preise mit.

*Artikel 2*

(1) Der gemeinschaftliche Durchschnittspreis für jede der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen entspricht dem Durchschnitt der festgestellten einzelstaatlichen Marktpreise, der für jede der betreffenden Klassen auf der Grundlage der geschlachteten Mengen gemäß ihrer relativen Bedeutung gewichtet wird.

Die Wägungselemente werden stufenweise entsprechend den in den Mitgliedstaaten festgestellten Entwicklungen bestimmt.

(2) Der durchschnittliche Gemeinschaftspreis für jede der Schlachtkörperklassen entspricht dem arithmetischen Mittel der griechischen Durchschnittspreise für die in Absatz 1 genannten Klassen.

(3) Der durchschnittliche Gemeinschaftspreis für alle Schlachtkörperklassen entspricht dem gewichteten Mittel der in Absatz 2 genannten Durchschnittspreise. Diese Gewichtung gründet sich auf die relative Bedeutung jeder dieser Klassen bei den Gesamtschlachtungen ausgewachsener Rinder in der Gemeinschaft.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 28. Juni 1982.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 11. 3. 1982, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1558/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1239/82<sup>(4)</sup>, wird abweichend von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft kein Betrag in Höhe der variablen Schlachtprämie erhoben. Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Lieferungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 202/82<sup>(6)</sup>, wie die Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu behandeln. Die Freistellung von der Zahlung eines Betrages in Höhe der variablen Schlachtprämie ist also auf diese Lieferungen auszudehnen. Auch die Erzeugnisse, die in Kleinsendungen oder Warensendungen nichtkommerzieller Art beziehungsweise im Gepäck von Reisenden enthalten sind, sollten in den Genuß dieser Freistellung kommen. Die Anwendung der Vorratslagerregelung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 ist mit dem Ziel dieser Verordnung unvereinbar. Die Nichtwiedereinziehung der variablen Prämie ist also nicht für die Lieferungen gemäß vorgenanntem Artikel 26 vorzusehen.

Für vorgenannte Lieferungen, bei denen keine Wiedereinziehung eines Betrages in Höhe der variablen Schlachtprämie erforderlich ist, sind die Bedingungen für die Freigabe der Kautions gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82<sup>(8)</sup>, zu ergänzen.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 werden nach „Gemeinschaft“ folgende Worte eingefügt :

„oder bei einer der Lieferungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79“.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Für die Erzeugnisse, für die der in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Betrag nicht erhoben wird, wird die Kautions gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 freigegeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Erzeugnisse in ein Drittland eingeführt worden sind oder eine der in Artikel 5 oder 19b der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 genannten Bestimmungen erreicht haben. Der Nachweis wird gemäß den Artikeln 11, 19b oder 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 erbracht.“

Ist der Nachweis nicht binnen der für die Ausfuhrerstattung vorgesehenen Frist erbracht worden, so wird der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 genannte Betrag erhoben.“

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt :

„(3) Für die Erzeugnisse, die

— in den Kleinsendungen nichtkommerzieller Art im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 74/651/EWG<sup>(9)</sup> des Rates enthalten sind,

— und zwar bis zu den Höchstmengen und unter den Bedingungen der Richtlinie 69/169/EWG des Rates<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/933/EWG<sup>(9)</sup>, im Gepäck von Reisenden enthalten sind,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 23.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

wird der in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Betrag nicht erhoben und wird die Kautions gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 nicht gestellt.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974, S. 57.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 24."

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 20. Mai 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982.

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1559/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der Stellen in den Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 928/82 <sup>(4)</sup>, aufgestellt worden.

Nach den der Kommission vorliegenden letzten Informationen über die Handelsbräuche in den betreffenden Einfuhrländern und über den amtlichen Status der betreffenden Stellen ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 wird wie folgt geändert :

Das Verzeichnis der ausstellenden Stellen ist in alphabetischer Reihenfolge der Einfuhrländer wie folgt zu ergänzen :

<i>Einfuhrland</i>	<i>Ausstellende Stelle</i>
Quatar	Government of Qatar Central Tenders Committee Ministry of Petroleum and Finance Doha State of Qatar
Syrien	Société Arabe pour les Médicaments Boîte Postale 976 Damascus

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 23. 4. 1982, S. 15.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1560/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit  
Ursprung in Polen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 303/82 der Kommission vom 9. Februar 1982 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1982<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Juni 1982 auf 50,48 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/82 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für polnische Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 22,19 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1982, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1561/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit  
Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 303/82 der Kommission vom 9. Februar 1982 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1982<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Juni 1982 auf 50,48 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/82 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für bulgarische Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 PI des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Bulgarien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,26 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1982, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1562/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1335/82 der Kommission vom 28. Mai 1982 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1982<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum vom 11. bis 20. Juni 1982 auf 68,94 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notie-

rung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für spanische Pfirsiche an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Pfirsiche erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehend Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Pfirsichen (Zolltarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,32 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 81.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1563/82 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juni 1982**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1514/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81 genannten Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982, S. 25.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	22,491
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	21,040

*(in ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Juni 1982	Juli 1982	August 1982	September 1982	Oktober 1982	November 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	20,801	21,015	21,015	21,201	21,874	22,367
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	21,040	21,040	24,338	24,338	26,766	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1564/82 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juni 1982**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981 zur Festsetzung des Betrages der

Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1563/82<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*  
 Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 36.

<sup>(8)</sup> Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,685

(in ECU/100 kg)<sup>(1)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juni 1982	Juli 1982	August 1982	September 1982	Oktober 1982	November 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	25,375	25,375	25,375	25,682	25,502	25,502

<sup>(1)</sup> Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,33379	DM
1 ECU =	2,57971	hfl
1 ECU =	44,9704	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,61387	ffrs
1 ECU =	8,23400	dkr
1 ECU =	0,691011	Ir£
1 ECU =	0,562325	£Stg.
1 ECU =	1 326,30	Lit
1 ECU =	64,8597	Dr

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1565/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1287/82<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/82<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 16. Juni 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(9)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81<sup>(11)</sup> unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1287/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 28. 5. 1982, S. 8.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 17. 6. 1982, S. 27.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG)
11.02 B II a) <sup>(2)</sup>	145,38	142,36
11.02 C I <sup>(2)</sup>	174,28	171,26
11.02 D I <sup>(2)</sup>	112,20	109,18
11.02 E II a) <sup>(2)</sup>	198,71	192,67
11.02 F I <sup>(2)</sup>	198,71	192,67
11.02 G I	86,32	80,28
11.07 A I a)	201,41	190,53
11.07 A I b)	153,24	142,36
11.08 A III	201,76	181,21
11.09	510,82	329,48

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1566/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1982 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1327/82<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1448/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1327/82 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf

die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1327/82 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 70.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 29.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

## Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	29,02
	Rohzucker:	26,70
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$29,02 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt:	29,02 <sup>(2)</sup>

## Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker:	25,57
	Rohzucker:	23,53
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet:	$25,57 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen:	—

(<sup>1</sup>) „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

(<sup>2</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1567/82 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1982

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1314/82<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/82<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1314/82 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1314/82 wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 31.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff <sup>(2)</sup>
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin)		
	I. Isoglukose	—	29,02
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,2902	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,2902	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,2902	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	29,02
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrin-sirupe)	0,2902	—

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1568/82 DER KOMMISSION**  
**vom 17. Juni 1982**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in**  
**unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/82<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1470/82 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1470/82 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1982, S. 28.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	29,02	
	(b) andere	30,85	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,2902
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	26,70 <sup>(1)</sup>		
(b) andere Rohrzucker	27,40 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1982

zur Ermächtigung Griechenlands zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Drittländern stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages ergriffen werden können

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/396/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit Entscheidung 82/205/EWG vom 22. Dezember 1981<sup>(2)</sup> und anderen diesbezüglichen Entscheidungen hat die Kommission bestimmte Mitgliedstaaten ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 eine solche Überwachung bestimmter Einfuhren einzuführen.

Am 12. und 24. Mai 1982 stellte die griechische Regierung Anträge auf innergemeinschaftliche Überwachung folgender Waren :

a) *Textilerzeugnisse*

Kategorie	Ursprungsland
1	Türkei
6	China
7	Indien und Hongkong
12	Malaysia
21	Südkorea und Hongkong
26	Indien und Hongkong
27	Indien und Hongkong
58	Indien
84	Indien

b) *Andere Erzeugnisse*

Spielzeug, GZT Nr. 97.03	Honkong, Taiwan und Japan.
-----------------------------	----------------------------

Die Kommission hat die zur Begründung dieser Anträge gemachten Angaben anhand der in den Entscheidungen 80/47/EWG und 82/205/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 10. 4. 1982, S. 1.

gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden, und ob es in dem von derselben Entscheidung vorgesehenen Bezugszeitraum zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist oder Anträge auf Erteilung innergemeinschaftlicher Einfuhrpapiere gestellt wurden.

Überwachungsmaßnahmen für Textilwaren der Gruppe I, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 des Rates<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3063/79<sup>(2)</sup>, definiert wurden, können jedoch angesichts der dem Handel mit diesen Waren wegen deren großer Sensibilität gegenüber Einfuhren innewohnenden Gefahr wirtschaftlicher Schwierigkeiten selbst dann genehmigt werden, wenn es nicht zu Verkehrsverlagerungen gekommen war und keine Anträge auf Erteilung eines innergemeinschaftlichen Einfuhrpapiers gestellt worden waren.

Die Prüfung hat ergeben, daß die im Anhang dieser Entscheidung genannten Einfuhren die bestehenden, wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es erscheint deshalb angezeigt, Griechenland zu ermächtigen, diese Einfuhren bis zum 30. Juni 1983 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Griechenland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1983 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1982

*Für die Kommission*  
Wilhelm HAFERKAMP  
*Vizepräsident*

ANHANG

A. Textilerzeugnisse, die in Kategorien erfaßt werden<sup>(1)</sup>

Kategorie	Ursprungsland
6	China
7	Indien, Hongkong
21	Südkorea, Hongkong
26	Indien, Hongkong
27	Indien, Hongkong

(1) Siehe Verordnungen (EWG) Nr. 3063/79 und (EWG) Nr. 3061/79 der Kommission (ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979).

B. Andere Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Ursprungsland
97.03	97.03-05, 11, 15, 20, 30, 40, 51, 55, 59, 61, 69, 75, 80, 85, 90	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	Hongkong, Taiwan, Japan

(1) ABl. Nr. L 365 vom 27. 12. 1978, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1979, S. 1.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 14. Juni 1982

**zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens  
betreffend die Einfuhr von Polypropylenfolie für Kondensatoren mit Ursprung  
in Japan und zur Verfahrenseinstellung**

(82/397/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Von der „Association of Plastics Manufacturers in Europe“ (APME) erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens im Namen der beiden Hersteller in der Gemeinschaft, auf die zu jenem Zeitpunkt die gesamte Gemeinschaftsproduktion von behandelter Polypropylenfolie für Elektrokondensatoren (OPP-T) entfiel. Der Antrag enthielt Beweise dafür, daß Dumping mit gleichartigen Waren, die aus Japan stammen, vorlag und hierdurch eine bedeutende Schädigung eingetreten war.

Da dieses Beweismaterial ausreichte, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, gab die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(2)</sup> die Einleitung eines Verfahrens betreffend Einfuhren derartiger Waren mit Ursprung in Japan bekannt und leitete eine Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer sowie die Vertreter des Ausführlandes und die Antragsteller unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung schriftlich und mündlich vorzutragen. Alle bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Zur vorläufigen Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung hat die Kommission alle ihr erforderlich erscheinenden Informationen eingeholt und geprüft.

Die Kommission nahm Kontrollen an Ort und Stelle bei zwei japanischen Herstellern, Toray Industries Inc. und Honshu Paper Co. Ltd., vor, die zusammen die gesamten japanischen OPP-T-Ausfuhren nach der Gemeinschaft stellen, sowie bei drei in Tokio niedergelassenen und an den betreffenden Ausfuhrgeschäften beteiligten Handelsunternehmen Mitsui & Co. Limited (verkauft die Erzeugnisse von Toray), Japan Pulp and Paper Company Limited und Gunze Sangyo Inc. (verkauft die Erzeugnisse von Honshu). Die Kommission nahm ferner Kontrollen an Ort und Stelle bei drei Einführern vor, nämlich Mitsui & Co. Limited (Londoner Niederlassung), Großbritannien, und Mitsui & Co. Europe GmbH sowie Gunze (Düsseldorf) GmbH, Bundesrepublik Deutschland; außerdem bei zwei Herstellern der Gemeinschaft, nämlich Kalle in der Bundesrepublik Deutschland und Safidiep in Frankreich. Zusätzliche Informationen von einem dritten Hersteller in der Gemeinschaft erhielt die Kommission von Kopafol (BRD), einer Firma, die die Produktion erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1981 aufgenommen hat.

Um das Vorliegen von Dumpingpraktiken festzustellen, wählte die Kommission für ihre Untersuchungen den Zeitraum vom 1. Juni 1980 bis 31. Mai 1981, und da Polypropylenfolien in vielen verschiedenen Stärken nach der Gemeinschaft ausgeführt werden, vertrat sie die Auffassung, daß die Folientypen, die jeweils für die beiden betroffenen Hersteller die größte Bedeutung hatten und über 85 % des Exportvolumens ausmachten, eine repräsentative Auswahl darstellen. Die Kommission ging daher von den Ausfuhren der Toray-Erzeugnisse mit einer Dicke von 8 und 10 Mikron und von den Ausfuhren der Honshu-Erzeugnisse mit einer Dicke von 7, 8 und 10 Mikron aus.

Für die Ermittlung des Normalwerts der betreffenden Erzeugnisse mußte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, daß von Toray oder Honshu hergestellte Folien mit einer Dicke von 7, 8 oder 10 Mikron nicht an unabhängige Abnehmer auf dem japanischen Markt verkauft worden sind, ausgenommen eine kleine Menge, die von Toray an einen japanischen Metallierer, mit dem Toray eine besondere verfahrenstechnische Vereinbarung hatte, verkauft wurde. Nach Auffassung der Kommission erfolgten diese Verkäufe nicht im normalen Handelsverkehr.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 155 vom 24. 6. 1981, S. 2.

Preisangaben über Ausfuhren von Toray-Erzeugnissen nach dritten Ländern erhielt die Kommission nicht. Während des Untersuchungszeitraums wurden von Honshu keine Erzeugnisse in nennenswerten Mengen nach dritten Ländern verkauft. Unter diesen Umständen hielt es die Kommission für angezeigt, den Normalwert rechnerisch zu ermitteln.

Für Toray wurde der rechnerische Wert unter Zugrundelegung der Material- und Herstellungskosten, zuzüglich der in der Buchführung der Gesellschaft ausgewiesenen Gemeinkosten sowie einer von der Gesellschaft als vertretbar angesehenen Gewinnspanne von 6 %, ermittelt.

Honshu lieferte weder die für den rechnerisch zu ermittelnden Wert notwendigen Informationen, noch gestattete die Firma den Vertretern der Kommission, Einblick in die Bücher zu nehmen. Daher mußte die Kommission sich auf die verfügbaren Angaben stützen. Zu diesem Zweck setzte die Kommission einen hypothetischen Binnenmarktpreis ab Fabrik für Folien mit einer Dicke von 7, 8 und 10 Mikron fest, und zwar durch Hochrechnung aufgrund des Binnenmarktpreises, der für Honshu-Folien berechnet wird, deren Dicke unmittelbar unter und über der für den Export in Betracht kommenden Dicke liegt.

Diese Normalwerte wurden für jedes einzelne Ausfuhrgeschäft auf dem Niveau ab Werk mit den Preisen verglichen, die für die nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren bezahlt worden waren. Im Sinne eines gerechten Vergleichs zwischen Normalwert und Exportpreisen wurde im Falle der Firma Toray den Unterschieden zwischen Zahlungsbedingungen und Verpackungskosten auf dem Binnenmarkt bzw. beim Export Rechnung getragen, ebenso den Unterschieden zwischen direkten Absatzkosten auf dem inländischen Markt bzw. den Exportmärkten, soweit solche Unterschiede der Kommission hinreichend klar nachgewiesen werden konnten.

Im Falle der Firma Honshu wurden die Unterschiede zwischen den Kreditbedingungen für Inlands- bzw. Auslandsverkäufe berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben angebliche Differenzen bei den Produktionskosten für Ausfuhrwaren bzw. Waren, die auf dem Binnenmarkt abgesetzt werden, da die Gesellschaft die zur Nachprüfung dieser Behauptungen notwendige Prüfung der Bücher nicht gestattete.

Dieser Vergleich ergab, daß die Preise bei den von Toray während des Untersuchungszeitraums nach der Gemeinschaft getätigten Ausfuhren gedumpt waren, wobei die Dumpingspannen schwankten, in einigen Fällen jedoch 31 % erreichten während die gewogene Dumpingspanne 1,07 % betrug. Außerdem zeigte sich bei dem Vergleich, daß alle Ausfuhren der Firma Honshu gedumpt waren, wobei die gewogene mittlere Dumpingspanne 53,4 % betrug.

Die Kommission prüfte auch, ob Mitsui und Gunze Sangyo, die Erzeugnisse von Toray und Honshu in die Gemeinschaft verkauft haben, Dumpingpraktiken

angewandt haben. Während des Untersuchungszeitraums verkauften weder Mitsui noch Gunze Sangyo OPP-T in einer Dicke von 7, 8 oder 10 Mikron auf dem japanischen Markt; auch wurde der Kommission keinerlei Beweismaterial betreffend die von Mitsui berechneten Preise für diese Waren bei der Ausfuhr nach Drittländern zur Verfügung gestellt. Daher ging die Kommission bei ihren Ermittlungen in bezug auf Mitsui von dem für Toray errechneten Normalwert und in bezug auf Gunze Sangyo von dem für Honshu errechneten Normalwert aus.

Bei der Prüfung der von diesen Handelsunternehmen praktizierten Ausfuhrpreise mußte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, daß beide Firmen die betreffenden Erzeugnisse an ihre Filialen in der Gemeinschaft verkauft haben. Daher wurden diese Ausfuhrpreise aufgrund der Preise errechnet, zu denen die eingeführten Erzeugnisse erstmalig an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft worden waren, wobei alle zwischen Einfuhr und Wiederverkauf angefallenen Kosten berücksichtigt wurden, einschließlich der Beförderungskosten innerhalb der Gemeinschaft, Versicherung, Zölle, Kosten für den Kunden in der Gemeinschaft gewährte Kredite, gezahlter Provisionen, einer angemessenen Spanne für Verkaufs-, allgemeine und Verwaltungskosten der Filialen sowie einer Gewinnspanne von 2,8 %. Diese Gewinnspanne, die angemessen erscheint, entspricht dem Gewinn, der von einem der drei Einführer während des Untersuchungszeitraums für OPP-T-Verkäufe erzielt wurde; die Gewinnspanne war das einzige Beweismaterial, das der Kommission zur Verfügung stand.

Die Ausfuhrpreise von Mitsui und Gunze Sangyo wurden für jedes Ausfuhrgeschäft auf der Basis der Preise ab Werk mit den jeweiligen Normalwerten verglichen.

Diese Vergleiche zeigen, daß die von Mitsui getätigten Ausfuhren nach der Gemeinschaft gedumpt waren, wobei die Dumpingspannen schwankten, in einigen Fällen jedoch bis zu 27 % erreichten, während die gewogene mittlere Dumpingspanne 1,3 % betrug, und daß alle Ausfuhren der Firma Gunze Sangyo nach der Gemeinschaft gedumpt waren, wobei die gewogene mittlere Dumpingspanne 86,4 % betrug.

Hinsichtlich der der Gemeinschaftsindustrie durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung ergab sich aus dem der Kommission während des Ermittlungszeitraums vorliegenden Beweismaterial, daß die Gesamteinfuhren von OPP-T aus Japan von 738 Tonnen im Jahr 1978 auf 1 305 Tonnen im Jahr 1980 stiegen und im ersten Halbjahr 1981 auf 499 Tonnen zurückgingen. Obwohl der Verbrauch der betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft zwischen 1978 und 1980 um nahezu 75 % zunahm, blieb der Marktanteil der japanischen Einfuhren mit 32,2 % bis 36 % verhältnismäßig stabil.

Während des Untersuchungszeitraums waren die Wiederverkaufspreise für eingeführte japanische Folien der üblichsten Art, das heißt mit einer Dicke von 8 Mikron, die über die Hälfte des Gemeinschaftsverbrauchs ausmachen, sehr niedrig und zwangen die Hersteller der Gemeinschaft, ihre Preise zu senken, um sich auf dem Markt halten zu können. Der durch diese Billigeinfuhren verursachte Preisdruck machte sich besonders in Italien, einem der wichtigsten Märkte in der Gemeinschaft, bemerkbar. 1981 lagen die gewogenen durchschnittlichen Wiederverkaufspreise für diese Einfuhren in einigen Fällen um mehr als 30 % unter dem für die Hersteller der Gemeinschaft zur Deckung ihrer Kosten und zur Erzielung eines angemessenen Gewinns erforderlichen Preisniveau.

Diese Auswirkungen auf die Gemeinschaftsindustrie haben dazu beigetragen, daß die Hersteller von OPP-T in der Gemeinschaft schwere Verluste erlitten und ihre Erzeugnisse nicht zu rentablen Preisen absetzen konnten.

Die Kommission hat geprüft, inwieweit Schädigungen durch andere Faktoren, zum Beispiel Volumen und Preise nicht gedumpter Einfuhren oder Überkapazität der Gemeinschaftsfirmen, die sich einzeln oder zusammen für die Hersteller der Gemeinschaft negativ auswirken, verursacht wurden. Der erhebliche Umfang der gedumpte Einfuhren, die rund die Hälfte der Gesamteinfuhren der betreffenden Erzeugnisse ausmachten, die Preise, zu denen diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft angeboten wurden, sowie die Tatsache, daß der durch die Einfuhren verursachte Preisdruck sich besonders auf den Märkten der Gemeinschaft auswirkte, auf denen all Einfuhren mit besonders hohen Spannen gedumpte waren, brachten die Kommission jedoch zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren von OPP-T mit Ursprung in Japan für sich allein eine Schädigung der Gemeinschaftsindustrie, die als bedeutend anzusehen ist, verursachten.

Alle betreffenden Ausführer und Einführer sind über die Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden und

haben sich dazu geäußert. Daraufhin haben sich Honshu Paper Co. Ltd. und Gunze (Düsseldorf) GmbH als Filiale von Gunze Sangyo verpflichtet, ihre Preise soweit zu erhöhen, daß die schädigende Auswirkung der ermittelten Dumpingspannen ausgeschaltet wird. Toray industries Inc. und Mitsui & Co. Ltd haben ebenfalls Verpflichtungen angeboten, aufgrund deren eine weitere Schädigung der Gemeinschaftshersteller vermieden würde.

Die Kommission hat daher festgestellt, daß es gegenwärtig nicht erforderlich ist, Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von behandelten Polypropylenfolien für Elektrokondensatoren mit Ursprung in Japan zu treffen und hat beschlossen, die angebotenen Verpflichtungen anzunehmen und das Verfahren ohne Erhebung von Antidumpingzöllen einzustellen —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen an, die im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend behandelte Polypropylenfolien für Elektrokondensatoren mit Ursprung in Japan abgegeben worden sind.

*Artikel 2*

Das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von behandelten Polypropylenfolien für Elektrokondensatoren mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Brüssel, den 14. Juni 1982

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 14. Juni 1982

**zur Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens  
betreffend Einfuhren von Bodenstaubsaugern mit Ursprung in der Tschechoslo-  
wakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen**

(82/398/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des  
Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen  
gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht  
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden  
Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit dieser Verordnung  
eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Juli 1981 hat die Kommission einen Antrag auf  
Verfahrenseinleitung erhalten, der von der „Associa-  
tion of Manufacturers of Domestic Electrical  
Appliances (AMDEA)“ im Namen der Hersteller von  
Bodenstaubsaugern in der Gemeinschaft, deren Erzeu-  
gung einen Großteil der Gemeinschaftsproduktion  
ausmacht, gestellt wurde.

Dieser Antrag enthält Beweise dafür, daß Dumping-  
praktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in  
der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen  
Republik und Polen sowie eine dadurch verursachte  
bedeutende Schädigung vorliegen.

Dieses Beweismaterial reicht aus, die Einleitung einer  
Untersuchung zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission durch Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften*<sup>(2)</sup> die Einleitung eines Verfahrens betreffend  
die Einfuhren von Bodenstaubsaugern mit Ursprung  
in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokrati-  
schen Republik und Polen bekannt und leitete die  
Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission unterrichtete offiziell die bekannter-  
maßen betroffenen Ausführer und Einführer.

Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen  
Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich  
darzulegen sowie mündliche Stellung zu nehmen und  
zusammenzutreffen, damit gegensätzliche Ansichten

geäußert und Gegenargumente vorgebracht werden  
konnten.

Die meisten der betroffenen Parteien haben diese  
Gelegenheit wahrgenommen.

Da in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokra-  
tischen Republik und in Polen keine Marktwirtschaft  
herrscht, wurde in dem Antrag auf Verfahrenseinlei-  
tung der Normalwert aufgrund des Preises errechnet,  
zu dem gleichartige Waren von Spanien nach dem  
Vereinigten Königreich verkauft worden sind. Die  
Ausführer der betroffenen Länder beanstandeten diese  
Berechnungsgrundlage mit Hinweis darauf, daß nur  
sehr geringe Mengen eines nicht vergleichbaren  
Modells von Bodenstaubsaugern nach dem Vereinigten  
Königreich ausgeführt worden seien, weshalb ein  
echter Vergleich mit den von ihnen ausgeführten  
Staubsaugern nicht möglich sei.

Die Kommission beschloß, den Normalwert lieber  
unter Bezugnahme auf die Preise zu ermitteln, zu  
denen gleichartige Waren derzeit auf dem Binnen-  
markt Portugals an den Verbraucher verkauft werden,  
und nahm daher Kontakt zu zwei Herstellern in  
Portugal auf, Hoover Eléctrica Portuguesa Lda und  
Siemens Ivora, die sich zur Zusammenarbeit bei der  
Prüfung der Sachlage bereit erklärten. Daraufhin nahm  
die Kommission Nachprüfungen bei diesen beiden  
Unternehmen in Lissabon vor. Bei dem auf diese  
Weise ermittelten Normalwert wurde den Unter-  
chieden bei den abgesetzten Mengen sowie den  
unterschiedlichen Abgaben Rechnung getragen.

Zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingprak-  
tiken prüfte die Kommission alle von ihr für  
notwendig erachteten Informationen, indem sie  
folgende Firmen zur Vorlage von erschöpfenden  
Angaben über ihre Ausführpreise bei den Kommis-  
sionsdienststellen in Brüssel aufforderte: Universal  
Foreign Trade Enterprise, Warschau, Polen, und Rotel  
AG, Aarburg, Schweiz, die Ausführer polnischer  
Bodenstaubsauger nach der Gemeinschaft; Merkuria  
Foreign Trade Corporation, Prag, Tschechoslowakei,  
und Heim-Electric Volkseigener Außenhandelsbetrieb,  
Berlin, Deutsche Demokratische Republik. Diese  
Ausführpreise wurden mit dem wie oben ermittelten  
Normalwert verglichen. Verglichen wurden Preise ab  
Fabrik für Waren, die während des Zeitraums vom 1.  
Januar bis 31. Dezember 1981 verkauft worden waren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 245 vom 25. 9. 1981, S. 2.

Die Untersuchungen ergaben, daß je nach Modell und Bestimmungsland innerhalb der EWG unterschiedliche Dumpingspannen vorlagen, und zwar :

1. bei Merkuria Foreign Trade Corporation (Tschechoslowakei) 0 bis 81 %,
2. bei Heim-Electric Volkseigener Außenhandelsbetrieb (Deutsche Demokratische Republik) 0 bis 73 %,
3. bei Universal Außenhandelsunternehmen Polen über Rotel AG, Schweiz, 0 bis 72 %.

Um eine erste Beurteilung der Schädigung vornehmen zu können, setzte sich die Kommission mit einer Reihe von Agenten und Einführern in Verbindung und nahm Überprüfungen beim House of Carmen Ltd, London, Vereinigtes Königreich, vor. Weitere Untersuchungen führte die Kommission bei den wichtigsten antragstellenden Herstellern der Gemeinschaft durch, insbesondere im Vereinigten Königreich bei Hoover Ltd, Perivale Greenford, Middlesex; Electrolux Ltd, Luton, Bedfordshire; BSR Ltd, Halesowen, West Midlands; in Frankreich bei Moulinex, Bagnolet; S.A. Hoover, Paris; Electrolux S.A., Senlis; in den Niederlanden bei Verenigde FAM Fabrieken BV, Maarsen, und in Italien bei Montenz S.p.A., Trezzano; General Lux SaS, Cormano, und Alfatec S.p.A., Peschiera Borromeo.

Hinsichtlich der diesem Industriezweig der Gemeinschaft verursachten Schädigung ergibt sich aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial, daß die Gesamteinfuhren der betreffenden Bodenstaubsauger aus den betreffenden Ländern in die Gemeinschaft von rund 272 000 Stück im Jahr 1979 auf 354 000 Stück im Jahr 1981 stiegen.

Da Herstellung und Einfuhr der betreffenden Bodenstaubsauger nicht gesondert erfaßt sind, ist es schwierig, den Umfang des Gemeinschaftsmarktes für diese Waren genau zu ermitteln. Aus den vorliegenden Angaben geht jedoch hervor, daß sich der gesamte Gemeinschaftsmarkt zwischen 1979 und 1981 kaum verändert hat. Der Marktanteil von Bodenstaubsaugern mit Ursprung in den betreffenden Ländern stieg in der Gemeinschaft von 5,4 % im Jahr 1979 auf 7 % im Jahr 1981. Dies reicht aus, den Gemeinschaftsmarkt empfindlich zu stören.

Der in der Gemeinschaft berechnete Wiederverkaufspreis für gedumpte Bodenstaubsauger mit Ursprung in den betreffenden Ländern lag zwischen 3 und 53 % unter dem Preis gleichartiger, von den Gemeinschaftsfirmen hergestellter Waren.

Die Auswirkungen auf die Gemeinschaftsindustrie sind entweder durch einen Druck auf die Preise der

Gemeinschaftserzeuger oder dadurch gekennzeichnet, daß eine sonst vorgenommene Preisanhebung verhindert wurde.

Die meisten der antragstellenden Firmen der Gemeinschaft haben folglich geringere Gewinne oder gar Verluste bei Bodenstaubsaugern zu verzeichnen, und die Ertragslage dieses Industriezweigs insgesamt ist damit gefährdet. Aus den verfügbaren Angaben geht hervor, daß seit 1979 die Zahl der direkt an der Herstellung von Bodenstaubsaugern beteiligten Firmen um 15 % zurückgegangen ist und daß mehr Kurzarbeit eingeführt wurde.

Jedoch hatte der Fachverband Elektro-Hausgeräte die Kommission darauf hingewiesen, daß die bundesdeutschen Hersteller den von der AMDEA gestellten Antrag zwar unterstützten, daß sie sich selbst jedoch nicht durch die osteuropäischen Einfuhren geschädigt sähen, die in Deutschland weniger als 2 % der gesamten Einfuhren der Gemeinschaft ausmachten. Der Haupthersteller der Gemeinschaft in den Niederlanden hatte mitgeteilt, daß er sich dem Antrag nicht anschließe.

Dennoch hat die Kommission festgestellt, daß den übrigen Firmen der Gemeinschaft, auf die ein erheblicher Anteil der Gemeinschaftsproduktion von Bodenstaubsaugern entfällt, eine Schädigung verursacht worden ist.

So zeigt die erste Sachaufklärung, daß bei Bodenstaubsaugern, die durch Merkuria Foreign Trade Corporation (Tschechoslowakei), den Heim-Electric-Volkseigener Außenhandelsbetrieb (DDR) und durch Rotel AG (Schweiz) für Universal Foreign Trade Enterprise (Polen) ausgeführt wurden, Dumping vorliegt und daß diese gedumpten Einfuhren an sich Auswirkungen haben, die als bedeutende Schädigung anzusehen sind.

Die betroffenen Ausführer wurden von den wichtigsten Ergebnissen dieser ersten Untersuchung unterrichtet und nahmen dazu Stellung. Daraufhin wurden von Merkuria, Heim-Electric und Rotel AG betreffend Einfuhren mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen Verpflichtungen angeboten.

Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Einfuhrpreise in der Gemeinschaft auf ein Niveau angehoben werden, das zur Beseitigung der Schädigung erforderlich ist. Diese Erhöhung überschreitet in keinem Fall die Dumpingspanne.

Die Kommission hat daher festgestellt, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist, im Hinblick auf die Einfuhren aus der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Unter diesen Umständen erachtet die Kommission die angebotene Verpflichtung für annehmbar und stellt das Verfahren gegen die Tschechoslowakei, die Deutsche Demokratische Republik und Polen ohne Festsetzung eines Antidumpingzolls ein —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Kommission nimmt die Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Bodenstaubsaugern (Tarifstelle 85.06 ex A, NIMEXE-Kennziffer ex 85.06-10) mit Ursprung in

der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen an.

*Artikel 2*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Bodenstaubsaugern mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und Polen wird eingestellt.

Brüssel, den 14. Juni 1982

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/82 der Kommission vom 15. Juni 1982 zur  
Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 16. Juni 1982)*

Seite 30, Anhang III :

*anstatt:* „100 Lit = 0,613895 Dkr  
0,0517561 £ (Irl)“

*muß es heißen:* „100 Lit = 0,612287 Dkr  
0,0521653 £ (Irl)“

---

## DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT EIN STUDENTENHANDBUCH

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C

ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.